

► Vergütung

LAG München: Unzulässige Differenzierung im Stundenlohn

| Gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 TzBfG verstößt ein Rettungsdienst, der „hauptamtlich“ teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern, die er zur Arbeitsleistung einteilt, einen Stundenlohn von 17 Euro zahlt, während er „nebenamtlich“ Tätigen, die mitteilen, welche angebotenen Dienst sie übernehmen, nur einen Stundenlohn von zwölf Euro zahlt. Das hat das LAG München entschieden und den Rettungsdienst verurteilt, die Differenzvergütung an den „nebenamtlich“ tätigen Personen zu zahlen (LAG München, Urteil vom 19.01.2022, Az. 10 Sa 582/21, Abruf-Nr. 228533). |

Rettungsdienst darf nicht zwischen Haupt- und Nebenamtlichen unterscheiden

► Abfindung

BFH: Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen

| Eine einheitliche, in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ausgezahlte Entschädigung kann vorliegen, wenn alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind. Dies gilt nach Ansicht des BFH auch, soweit eine Teilentschädigung (sog. Startprämie) dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer sein Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnis bei der Transfergesellschaft vorzeitig kündigt, weil er bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. |

Gesamtpaket aus drei Entschädigungsleistungen wegen Arbeitsplatzverlust

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer eine Sozialplanabfindung von 115.700 Euro in einem Jahr und eine Zusatzabfindung sowie Startprämie von zusammen 59.250 Euro im Folgejahr erhalten. Wie das Finanzamt war auch das FG Baden-Württemberg der Auffassung, dass eine einheitliche, nicht nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EStG ermäßigt zu steuernde Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes vorliegt. Die drei Entschädigungsleistungen seien als Ersatz für dasselbe Schadensereignis, den Verlust des Arbeitsplatzes des Klägers, gezahlt worden. Da diese in zwei Veranlagungszeiträumen ausbezahlt wurden, liege keine Zusammenballung von Einkünften vor (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2021, Az. 8 K 3125/18, Abruf-Nr. 225795).

Dieser Ansicht hat sich der BFH angeschlossen. Er unterstreicht, dass das vorzeitige Ausscheiden aus der Transfergesellschaft kein weiteres isoliert zu betrachtendes Schadensereignis sei, das das ursprüngliche Schadensereignis – strukturbedingter Wegfall des (ursprünglichen) Arbeitsplatzes – überlagert habe. Alle vertraglichen Modalitäten seien aufgrund der „Gesamtvereinbarung“ verbindlich geregelt worden. Entsprechend sei auch die Startprämie als Teil der Entschädigung anzusehen. Sie stelle zusammen mit der „Zusatzabfindung“ den letzten Akt der sozial vertraglichen Abwicklung des Arbeitsplatzes dar (BFH, Urteil vom 06.12.2021, Az. IX R 10/21, Abruf-Nr. 229266).